

# Gesetzsammlung

## für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1904.

### N<sup>o</sup> X. Verordnung

vom 13. Mai 1904,

betreffend die Beschäftigung polnischer Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgeetze, vom 7. März 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1901, Seite 78) hierdurch verordnet, was folgt:

Polnischen Arbeitern russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit, die zur Beschäftigung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstentums oder in deren Nebenbetrieben für kürzere Zeit als ein Jahr angenommen werden, ist der Aufenthalt im Fürstentum nur in der Zeit vom 1. Februar bis zum 20. Dezember jedes Jahres gestattet. Nach Ablauf dieser Zeit müssen die genannten Arbeiter in das Ausland zurückkehren.

Rudolstadt, den 13. Mai 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.  
Frlr. v. d. Redt.